

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1982

Geschäftszahl

1249/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2938/79 E 18. November 1980 VwSlg 10299 A/1980 RS 3

Stammrechtssatz

Schadenersatzansprüche sind demgemäß nur dann Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 IESG, wenn sie aus der Verletzung der das Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Haupt- und Nebenverbindlichkeiten erwachsen.